



Deutsche Bundesbank

**Bekanntmachung
der Allgemeinen Genehmigung vom 6. Februar 2014
für auf elektronischem Weg eingehende Geldtransfers aus Iran
gemäß Artikel 30a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012
und Aufhebung der Allgemeinen Genehmigung vom 21. Januar 2013**

Vom 6. Februar 2014

I.

Artikel 30a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 bestimmt unter anderem, dass Geldtransfers von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung von 400 000 € und mehr einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Artikel 30a der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 hat das Ziel, Geldtransfers von und an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzudecken und zu verhindern, die im Zusammenhang mit verbotenen Lieferungen und Leistungen an diese Personen, Organisationen und Einrichtungen stehen. Ein verbotener Geldtransfer ist grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn die dem Geldtransfer zu Grunde liegende Lieferung oder Leistung bereits bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle ordnungsgemäß zur Ausfuhr angemeldet sowie überlassen wurde und bei einer Ausgangszollstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union der Ausgang überwacht wurde.

II.

Hierzu gibt die Deutsche Bundesbank als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 des Außenwirtschaftsgesetzes Folgendes bekannt:

1. Bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister auf elektronischem Weg eingehende Geldtransfers von 400 000 Euro oder mehr von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung unmittelbar aus Iran oder von einem in Deutschland belegenen Konto einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung an einen Begünstigten in Deutschland, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern nach Iran stehen, die bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle elektronisch zur Ausfuhr angemeldet sowie überlassen wurden und deren Ausgang bei einer Ausgangszollstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union überwacht wurde, werden hiermit genehmigt.

Die Allgemeine Genehmigung gilt nicht, wenn

- die Ausfuhr der Güter nach der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 in der jeweils geltenden Fassung oder § 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung verboten oder genehmigungspflichtig war und bei der Ausfuhr keine gültige Genehmigung vorlag,
 - der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor der Ausfuhr darüber unterrichtet worden war, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1, 2 oder 3 der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) oder des § 9 AWV bestimmt waren oder bestimmt sein können oder wenn dem Ausführer bekannt war, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt waren, oder
 - mit der Ausfuhr der Güter der Tatbestand einer fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfüllt wurde.
2. Der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten eines hiernach genehmigten Geldtransfers hat den Geldtransfer der Deutschen Bundesbank vor der Gutschrift des Geldtransfers unter Verwendung des auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank (<http://www.bundesbank.de/Service/Finanzsanktionen/Sanktionsregimes/iran/downloads>) zur Verfügung gestellten Meldevordrucks zu melden, der u. a. die Angabe der entsprechenden Nummer des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik sowie die Versendungsbezugsnummer der entsprechenden Ausfuhranmeldung (MRN-Ausfuhr) verlangt. Er kann eine andere Person mit der Meldung beauftragen.
 3. Der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten des Geldtransfers hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahrs, in dem der Geldtransfer empfangen wurde, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bundesbank und andere Dienststellen, insbesondere die Hauptzollämter, im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen diese Unterlagen auch vor Ort prüfen können.
 4. Die Deutsche Bundesbank kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen oder nachträglich Nebenbestimmungen aufnehmen, ändern oder ergänzen.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Zahlungsverkehrsdienstleistern widerrufen werden, insbesondere bei Verstößen gegen Vorschriften der Europäischen Union im Bereich der Finanzsanktionen, des



deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung.

Weiterhin kann die Allgemeine Genehmigung gegenüber einzelnen Zahlungsverkehrsdienstleistern widerrufen werden, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union im Bereich der Finanzsanktionen, des deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten.

5. Die Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.
6. Die Allgemeine Genehmigung vom 21. Januar 2013 (BAnz AT 06.02.2013 B4) wird aufgehoben.

Die Allgemeine Genehmigung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Ludwigstraße 13, 80539 München, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

München, den 6. Februar 2014

DEUTSCHE BUNDESBANK

Mayrhofer Stange
